Gemeinde Kißlegg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "BRV Brenters" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
24.09.2025

1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1.1 Es wurden keine Anregungen geäußert.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.06.2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 26.07.2024 aufgefordert.

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landratsamt Ravensburg, Nachhaltige Mobilität – ÖPNV (keine Stellungnahme)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- BUND Kißlegg-Argenbühl, Kißlegg (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Vogt (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wolfegg (keine Stellungnahme)
- Große Kreisstadt Wangen i. Allgäu (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessung/Flurbereinigung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Vodafone West GmbH, Düsseldorf (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Argenbühl (Stellungnahme ohne Anregung)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	**Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** Stellungnahme vom 22.07.2024:	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1:50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den geologischen und bodenkundlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Datengrundlagen des LGRB-Kartenviewer (bspw. die bodenkundliche Karte 1:50 000 (GeoLa BK50)) und die Informationen im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen sind bekannt und werden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Die rechtlichen Vorgaben zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden werden bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch geeignete grünordnerische Maßnahmen berücksichtigt. Sollten mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, wird das nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderte Abfallverwertungskonzept erstellt. Hierbei wird auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG geachtet. Die Untere Bodenschutzbehörde wird hinsichtlich der Abstimmung zur Umsetzung konkreter bodenschutzfachlicher Vorgaben hinzugezogen.

		dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeo-logischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Sedimenten Kißlegg-Subformation und Auenlehm sowie Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur angewandten Geologie wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt und die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen. Die empfohlenen geotechnischen Hinweise werden im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Dass aktuell für das Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB erfolgt, wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Grundlagen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen und zur geothermischen Nutzung des Untergrundes sind bekannt und werden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Dass von rohstoffgeologischer Seite zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen sind, wird zur Kenntnis genommen.

		tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2. Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	
		3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

		Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Anlage Merkblatt	Abwägung/Beschluss: Die allgemeinen Hinweise und die weiteren Informationsquellen des LGRB im Internet sind bekannt und werden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt.
2.3.2	**Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 – Forstdirektion** Stellungnahme vom 05.07.2024:	Der geplante Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "BRV Brenters" sowie die Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich weist keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG auf. Der nach § 4 Abs. 3 LBO vorgeschriebene Waldabstand wird zu den angrenzenden Waldflächen im Nordwesten und Westen auf Flurstücken Nr. 506, 507 und 508 laut vorliegenden Planunterlagen eingehalten. Bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung wird darum gebeten, den Waldabstandsbereich in den Planunterlagen entsprechend darzustellen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den forstlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Wie in dieser ausgeführt, wird zu den angrenzenden Waldflächen ein Waldabstand von 30 m eingehalten. Der Waldabstand wird nachrichtlich bzw. hinweislich in Plan und Text aufgenommen. Die Forstdirektion im Regierungspräsidium Freiburg wird im weiteren Verfahren beteiligt und ihr so die Möglichkeit für weitere Stellungnahmen eingeräumt.

		Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	
2.3.3	**Regierungspräsidium Tübingen** Stellungnahme vom 26.07.2024:	1. Belange der Raumordnung Nach den Ausführungen in den vorgelegten Unterlagen sollen im Plangebiet neben den schon 2 vorhandenen Wohnhäusern weitere 2 Wohnhäuser entstehen. Die höhere Raumordnungsbehörde kann keine Erforderlichkeit von 4 Wohnhäusern zur Betreuung des Betriebes erkennen. Daher ist das Vorhandensein bzw. die Entstehung von 4 Wohnhäusern als Siedlungsentwicklung zu beurteilen, die nicht am Siedlungsbestand ausgerichtet ist. Bezüglich der zusätzlichen Wohnhäuser bestehen somit Bedenken hinsichtlich des Anbindegebots nach Plansatz 3.1.9 (Z) des LEP 2002. Im Übrigen wird hinsichtlich der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 25.07.2024 verwiesen, der sich die höhere Raumordnungsbehörde anschließt.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde stellt sich die Bestandssituation bereits differenzierter dar. Aufgrund der aus dem Betrieb erwachsenen Tätigkeitsbereiche sind inzwischen insgesamt drei Betriebszweige entstanden (Landwirtschaft, Biologische Restverwertung, Luftfahrttechnik). Das betriebsbezogene Wohnen im Geltungsbereich muss im Kontext der Mehrzahl von Betrieben gesehen werden, die jeweils eigenes Aufsichts- und Betreuungspersonal benötigen. In diesem Sinne geht die beabsichtige Wohnraumerstellung auf die historische bedingte und nicht auf andere Fälle übertragbare Entwicklung vor Ort zurück. Der Verweis auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist ebenfalls in dieser Abwägungsvorlage aufgeführt und wird separat einer Abwägung zugeführt.
		2. Belange der Landwirtschaft Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung landwirtschaftliche Flächen (Vorbehaltsflur I) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Flächen der Vorbehaltsflur I sind aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für die produktive Landwirtschaft von Bedeutung und dieser grundsätzlich vorzubehalten. Umwidmungen sollten nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfol-	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Die Tatsache, dass durch den gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan landwirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur I überplant werden, ist der Gemeinde bewusst. Der Anlass für die Aufstellung des gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht des Vorhabenträgers, das vorhandene Betriebsgelände auszubauen. Grund hierfür ist neben den gestiegenen Auflagen auch die Sicherung des Betriebes durch Steuerung der Erweiterungen. Zur Ausrichtung der Betriebsentwicklung sind Erweiterungen im Rahmen des Geltungsbereiches geplant. Unter den

		gen. Dies gilt insbesondere in Regionen, in denen aufgrund eines allgemein hohen Viehbesatzes und einer anhaltenden Investitionstätigkeit in die Tierhaltung landwirtschaftliche Flächen besonders stark nachgefragt werden, wie es auch für Kißlegg festzustellen ist. Landwirtschaftliche Belange sind im Rahmen einer Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen.	geplanten Baumaßnahmen befinden sich diverse Vorhaben wie der Bau von Hallen zur Produktion von technischen Kleinteilen, Werkstätten, technischen Einrichtungen und Maschinenräume zur Stromerzeugung. Diese Erweiterungsbauten sind für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens notwendig, aber nach den Vorgaben des § 35 BauGB nicht zulässig. Um den Bestand zu sichern sowie die betriebliche Weiterentwicklung zu ermöglichen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am gewählten Standort erforderlich. Im Westen wird die Straße verlegt, um Raum für zusätzliche Gebäude zu schaffen. Hierdurch wird bisher landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Gleiches gilt für das östliche Plangebiet. Das Vorhaben umfasst dennoch überwiegend Bestandsbebauung, die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen beläuft sich folglich auf einen im Gesamtzusammenhang untergeordneten Bereich. Die Bedeutung der Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht wird im Umweltbericht behandelt und entsprechend gewürdigt.
		3. Belange des Immissionsschutzes (Referate 51 und 54.2) Wir weisen darauf hin, dass die BRV Biologische Reststoff Verwertung GmbH ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Erweiterung der Biogasanlage anstrebt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll zum einen der Anpassung an die aktuelle Rechtslage dienen. Zudem soll die Durchsatzkapazität der Vorbehandlung von den genehmigten 49 t/d (tatsächlich 68 t/d) auf 170 t/d erhöht und die Durchsatzkapazität der Biogasanlage von 49 t/d auf 52 t/d erhöht werden. Bislang wurde eine Vorantragskonferenz durchgeführt (22.01.2024). Zu den vorgelegten Unterlagen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "BRV Brenters" betreffend, äußern wir uns im Rahmen unseres Aufgabenbereichs wie folgt:	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen.

		I. Allgemein Mit der geplanten Erweiterung fällt die Biogasanlage der Fa. BRV Biologische Reststoff Verwertung GmbH in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen. Das Regierungspräsidium Tübingen ist daher mit der Anlage vertraut, kennt aber die Aktenlage nicht. Für das geplante immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung erforderlich (Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG). Aus Sicht des Regierungspräsidiums hat der Umweltbericht für die Durchführung der UVP-Vorprüfung im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hohe Bedeutung. Nach § 50 Absatz 3 UVPG soll die Umweltprüfung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden, wenn im Bebauungsplanverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Um eine ausreichende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wird gebeten.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass die geplante Erweiterung in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen fällt, wird zur Kenntnis genommen. Seit der Abgabe der Stellungnahme fanden im Rahmen des BImsch-Verfahrens weitere Abstimmungen zwischen Regierungspräsidium und Vorhabenträgern bzw. beauftragten Ingenieurbüros statt. Die Hinweise für die Erarbeitung des Umweltberichts werden berücksichtigt.
		Im Übrigen möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass u. a. die einschlägigen Anforderungen der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und in Bezug auf den Betrieb der Anlage umzusetzen sind.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Vorhabenträger sind diese bekannt.

		Im Hinblick auf das weitere Bebauungsplanverfahren weisen wir auf mögliche Konflikte bezüglich der geplanten Wohnbebauung hin, falls diese als maßgeblicher Immissionsort gemäß TA Lärm bzw. TA Luft berücksichtigt werden müssten.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wohnbebauung ist lediglich betriebsbezogen zulässig. Dies ist über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.
		Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Anträge zu eventuell notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG, Baugenehmigungen nach §§ 48, 58 LBO etc. in das anstehende immissionsschutzrechtliche Verfahren für die geplante Anlage zu integrieren sind (Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG).	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Konzentrationswirkung wird zur Kenntnis genommen.
		II. Geruch: Gutachtenplan zur Ermittlung der Geruchsimmissionen und der Stickstoffdepositionen der iMa Richter & Röckle Im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass eine Anlage nicht das gesamte vorhandene Geruchskontingent alleine ausschöpfen sollte und von den gemäß Anhang 7 TA Luft geltenden Immissionswerten nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Im Regelfall sind die Immissionswerte der TA Luft zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (auf den Beurteilungsflächen außerhalb des Betriebs-geländes) einzuhalten.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Gutachten der iMA Richter & Röckle, Freiburg liegt inzwischen vor. Auf die Bestimmungen des Anhang 7 wird darin eingegangen. Die Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse befindet sich auf S. 66 des Gutachtens. Die Berechnung kommt zu dem Schluss, dass die Grenzwerte eingehalten werden.
		Im Gutachterplan des Ing. Büros iMA werden die Gerüche unter dem Pkt 8.2 bewertet. Hierzu wäre zu ergänzen, dass im Anhang 7 Nr. 3.1 der TA Luft für den Außenbereich für industrielle Vorhaben ein Immissionswert von (15 %) festgelegt wird. Die spezielle Regelung von	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Gutachten des Büros iMA befasst sich auf S. 7 mit den heranzuziehenden Grenzwerten.

		einem Immissionswert von 20 % gilt für Tierhaltungsanlagen, incl. Biogasanlagen, die Bestandteil eines Tierhaltungsbetriebes sind. In der LAI-Kommentierung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Biogasanlagen, die losgelöst von der Tierhaltung sind, als Industrieanlagen zu bewerten sind. Diese Betrachtung gilt ebenfalls für Dorfgebiete, die an den Außenbereich angrenzen. Auch hier darf die Sonderregelung von 20 % nicht angewendet werden.	
		In der Regel wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die vorhabenbezogene Zusatzbelastung ermittelt. Da nach unseren Informationen die Genehmigungslage unklar ist, schlagen wir eine entsprechende Auseinandersetzung mit dieser Thematik vor.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Stickstoffdisposition: Im Rahmen des anstehenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist ein Geruchsgutachten inklusive der Berücksichtigung der Stickstoffdeposition für die naturschutzrechtlich relevanten Bereiche für den Betreib der Anlage erforderlich. Je nach Ergebnis der Stickstoffprüfung kann auch eine FFH-Vorprüfung erforderlich sein. Daher begrüßen wir, dass im Gutachterplan des Ingenieurbüros iMA die Stickstoffdisposition schon berücksichtigt wurde. Bei der Überprüfung wäre auch der Anhänge 9 der TA Luft zu berücksichtigen, falls andere Gebiete zu berücksichtigen wären. Bitte wenden Sie sich zur Überprüfung der betroffenen Schutzgebiete bzw. Schutzkategorien (Abbildung 9-2) des Gutachterplans an die dafür zuständige untere Naturschutzbehörde. Da uns keine Akten zur vorhandenen Anlage vorliegen, können wir nicht prüfen, ob alle Stickstoff-Emissionen	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Vom Landratsamt Ravensburg, Untere Naturschutzbehörde liegen weitere Hinweise im Abschnitt 1.1 (Biotope) und 1.2 (FFH-Gebiete) der Stellungnahme vor. Das Gutachten der iMA befasst sich auf S. 9 (Abschnitt "3.2.1 Empfindliche Pflanzen und Ökosysteme") mit den genannten Aspekten. Im Ergebnis liegen sowohl beim Bioptop als auch beim FFH-Gebiet die Eintragswerte unter dem Abschneidekriterium.

		berücksichtigt wurden. Ggf. wäre die Gärresteaufbereitung ebenfalls zu berücksichtigen.	
		III. Lärm: Zusammenfassung zur Vorgehensweise bei der schalltechnischen Untersuchung von Heine + Jud Ingenieurbüro für Umweltakustik Die Verkehrsströme außerhalb der Anlage spielen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage eine entscheidende Rolle. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Lärmgutachten für den Betrieb der Anlage daher essentiell ist. Die vom Ingenieurbüro Heine und Jud vorgelegte Zusammenfassung beschreibt die Verfahrensweise. Hierzu wäre anzumerken, dass bei den Auswirkungen im öffentlichen Verkehrsraum alle Zufahrtmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen. Die Aufteilung auf die einzelnen Verkehrswege sollten ausreichend begründet werden.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das von der Fa. Heine + Jud erstellte Lärmgutachten befasst sich auf S. 21 mit den Fahrbewegungen im öffentlichen Raum. Hier sind auch die zulässigen Höchstwerte angegeben.
		In der Regel wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die vorhabenbezogene Zusatzbelastung ermittelt. Da nach unseren Informationen die Genehmigungslage unklar ist, schlagen wir eine entsprechende Auseinandersetzung mit dieser Thematik vor	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schallttechnische Untersuchung wurde bereits mit dem RP Tübingen abgestimmt.
		4. Belange des Naturschutzes Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde ergibt, wird zur Kenntnis genommen.
		5. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen. Die darin genannten rechtlichen Grundlagen und Ziele sind bekannt. Ab

		Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang	1. Januar 2022 besteht gemäß der §§ 8a und 8b der Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg beim Neubau von Nichtwohngebäuden oder Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Ab Mai 2022 wird diese Pflicht auf den Neubau von Wohngebäuden und ab 01.01.2023 auf grundlegende Dachsanierungen erweitert. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, wird im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan daher keine Festsetzung zur Umsetzung von Photovoltaikanlagen getroffen. Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird wie gewünscht über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

		eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu	

		verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u. a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
2.3.4	**Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a. Neckar** Stellungnahme vom 10.07.2024:	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken. 2. Archäologische Denkmalpflege: Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäo-	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass hinsichtlich der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken geäußert werden, wird zur Kenntnis genommen.

		logische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	
		2. Archäologische Denkmalpflege: Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur archäologischen Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Die Verweise auf die rechtlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes sind bekannt und werden in einem separaten Hinweis zur Denkmalpflege aufgenommen.

		einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	
2.3.5	**Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg** Stellungnahme vom 25.07.2024:	Für das o. g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung am 24. November 2023) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG).	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf die gültige Fassung des Regionalplanes wird zur Kenntnis genommen.
		Das Plangebiet ragt im südlichen Bereich in ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 des Regionalplans hinein. Über das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege werden vorliegend das Waldbiotop "Auenwaldstreifen an Bau bei Brenters" als Kernfläche sowie angrenzende Feuchtböden (Auenböden) als Verbundflächen des regionalen Biotopverbunds gesichert. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß PS 3.2.1 Z (2) alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Vom o.g. Vorhaben ist eine Engstelle des regionalen Biotopverbundes betroffen. Diese Engstelle ist zur Sicherung und Entwicklung	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege folgt grob der "Gründlenach" im südlichen Teil des Geltungsbereiches. Im vorliegenden Fall ist neben dem genannten Vorranggebiet das Biotop "Auwaldstreifen am Bach bei Brenters" vorhanden. Über den Biotopabstand von 30 m ist der Bereich weiterhin abgesichert. Innerhalb des südlichen Bereiches ist eine "Private Grünfläche als Ortsrandeingrünung ohne bauliche Anlagen" festgesetzt, sodass keine Eingriffe in Natur und Landschaft in diesen Bereich erfolgen. Einzäunungen, Ablagerung und Auffüllungen sind in diesen Bereich nicht geplant.

		des regionalen Biotopverbundes zwingend zu erhalten und nicht weiter zu schmälern. Wir weisen insofern darauf hin, dass im Bereich der mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege überlagernden Grün- und Pflanzflächen im Süden des Plangebiets die Funktionsfähigkeit, Durchgängigkeit und Kohärenz des Biotopverbunds sicherzustellen ist und hierfür dienliche Maßnahmen vorzusehen sind. Aus den Unterlagen geht aus Sicht des Regionalverbands bisher nicht ausreichend hervor, wie den Anforderungen an den Biotopverbund beim o.g. Vorhaben Rechnung getragen werden soll. Der Regionalverband bittet diesbezüglich um Nacharbeitung der Unterlagen. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass Einzäunungen sowie Ablagerungen, Auffüllungen o.ä. im Bereich des regionalen Biotopverbunds diesem nicht dienlich sind.	
		Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine weiteren Anregungen und Bedenken vor und steht für weitere Abstimmungen hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds im Bereich des Vorhabens gerne zur Verfügung.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass der Regionalverband darüber hinaus keine weiteren Anregungen und Bedenken vorbringt und für weitere Abstimmungen hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds zur Verfügung steht, wird zur Kenntnis genommen.
2.3.6	**Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung** Stellungnahme vom 26.07.2024:	A. Bauleitplanung 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Die Aufstellung des VBP´s im Regelverfahren wird begrüßt. Es sind bereits 2 Wohnhäuser an dem Standort Brenters vorhanden. Weitere 2 Wohnhäuser sind geplant. Dies ist	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit von Wohnhäusern möchte die Gemeinde die Informationen aus dem Anschreiben zur frühzeitigen Behördenunterrichtung insofern ergänzen, als das aufgrund der aus dem Betrieb erwachsenen Tätigkeitsbereiche inzwischen insgesamt drei Betriebszweige entstanden sind (Landwirtschaft, Biologische Restverwertung, Luftfahrttechnik). Das betriebsbezogene Wohnen im Geltungsbereich muss im Kontext der Mehrzahl von Betrieben gesehen werden, die jeweils eigenes Aufsichts- und

		ausführlich in der Begründung des VBP´s zu beschreiben. Eine unbedingte Erforderlichkeit für den Betriebsablauf wird nicht gesehen.	Betreuungspersonal benötigen. In diesem Sinne geht die beabsichtige Wohnraumerstellung auf die historische bedingte und nicht auf andere Fälle übertragbare Entwicklung vor Ort zurück. Daher hält die Gemeinde an ihrer Einschätzung fest, dass die geplanten Wohnhäuser erforderlich sind.
		2 Anregungen Das Konzept zum Vorhabenplan vom 06.06.2024 ist auf Vorhaben- und Erschließungsplan umzubenennen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das "Konzept zum Vorhabenplan" trug diesen Titel, weil noch nicht alle Elemente des Vorhaben- und Erschließungsplanes enthalten waren. Der aktuell, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrundeliegende Vorhaben- und Erschließungsplan vom 22.09.2025 trägt korrekterweise ebendiesen Titel.
		3. Hinweise Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.3.7	**Landratsamt Ravensburg, Brandschutz** Stellungnahme vom 26.07.2024:	C. Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine brandschutztechnischen Einwände gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i. V. m. § 15 Landesbauordnung.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bereits ein Hinweis auf die einschlägigen Verordnungen enthalten.

		2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i. V. m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Die Feuerwehr Kißlegg verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktwehr Wangen im Allgäu kann – aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit zu Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i. S. d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche brandschutztechnische Einwände gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen ist ein zweiter baulicher Rettungsweg herzustellen, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.	
2.3.8	**Landratsamt Ravensburg, Forst** Stellungnahme vom 26.07.2024:	D. Forst 1. Hinweis Vom VBP "Biologische Reststoff Verwertung GmbH Brenters", Gemarkung Immenried, Kißlegg ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Allerdings grenzt im Westen Wald an. Auf die Einhaltung des Waldabstands nach § 4 Abs. 3 LBO, von 30 m gegenüber dem Wald, auf den Flurstücken 506, 507 und 508, Gemarkung Immenried wird hingewiesen. Bitte nehmen Sie den 30-	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den forstlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Wie in dieser ausgeführt, wird zu den angrenzenden Waldflächen ein Waldabstand von 30 m eingehalten. Der Waldabstand wird nachrichtlich bzw. hinweislich in Plan und Text aufgenommen.

		Meter-Waldabstandsbereich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Karte zum Bebauungsplan auf.	
2.3.9	**Landratsamt Ravensburg, Straßenamt - Straßenrecht** Stellungnahme vom 26.07.2024:	E. Straßenrecht Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ~ 1.500 m zur Landesstraße 265 bzw. ~ 1.800m zur Kreisstraße 7902. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über den bislang bereits bestehenden Zufahrtsbestand (Gemeindestraßen) in der Baulast der Gemeinde Kißlegg. Die straßenrechtlichen Belange des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße sind nicht betroffen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme mit der Information, dass der Straßenbaulastträger nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.
2.3.10	**Landratsamt Ravensburg, Straßenamt - Verkehr** Stellungnahme vom 26.07.2024:	F. Verkehr 1. Anregungen Bei der Erschließung der beiden neu vorgesehenen Zu- und Ausfahrten der beiden geplanten Wohnhäuser zur dortigen Gemeindestraße sind die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Ausfahrt-Sichtdreiecke nach der RAL dauerhaft zu gewährleisten und von Stellplätzen, Anpflanzungen und allen sonstigen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten und in den Planunterlagen einzuzeichnen.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Die geplanten Zu- und Ausfahrten zur Gemeindestraße im Bereich der beiden neu geplanten Wohnhäuser sind so zu gestalten, dass ein Wenden auf dem Baugrundstück ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen möglich ist und die Zu- und Ausfahrt von bzw. zu vorgesehenen Stellplätzen / Garagen künftig ausschließlich "im Vorwärtsverkehr" erfolgen kann.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

2.3.11	**Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz** Stellungnahme vom 26.07.2024:	G. Bodenschutz 1. Hinweise Das geplante Vorhaben beinhaltet zwei Wohnhäuser, zwei Betriebsgebäude und zwei Behälter, sowie die dazugehörigen Hofflächen. Um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können, muss die Flächenangabe der jeweiligen Bebauung und der Hofflächen vorliegen. Geschätzt wird auf eine Fläche von über 3.000 m² in den Boden eingegriffen. Die vorliegenden Böden werden bezüglich ihrer Funktionserfüllung als Mittel bis Hoch eingestuft. Eine Bewertung des Schutzgut Boden ist noch nicht erfolgt. Die Erstellung einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf die "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022 - Bodenschutz wird verwiesen. Anlage Erläuterungen u. Hinweise - Bodenschutz	Abwägung/Beschluss: Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die genauen Flächenangaben finden sich im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Umweltbericht. Die gewünschte Abstimmung erfolgt im Verfahren.
2.3.12	**Landratsamt Ravensburg, Grundwasser** Stellungnahme vom 26.07.2024:	H. Grundwasser 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung § 62 WHG Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgabe ist dem Vorhabenträger bekannt.

		2. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Auf die "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022, Grundwasser, wird verwiesen. Generell sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 01.08.2017 zu beachten und im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan mit zu thematisieren. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die mögliche Gefährdung fürs Grundwasser ist darzustellen sowie Schutzvorkehrungen und Maßnahmen zur Minimierung von Gefährdungen fürs Grundwasser darzustellen. Die nach der AwSV erforderlichen Anlagenteile und Sicherheitsvorkehrungen sollten im späteren Baugesuch möglichst schon alle in den Planunterlagen berücksichtigt, eingezeichnet und beschrieben sein. Der Abstand baulicher Anlagen zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel muss mindestens 1 m betragen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgabe ist dem Vorhabenträger bekannt.
		Eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers ist nicht genehmigungsfähig.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers nicht genehmigungsfähig ist, wird zur Kenntnis genommen. Eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers ist im Rahmen des gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht vorgesehen.

		Das natürliche Gelände im Bereich der neuen Behälter und Betriebsgebäude im Nordosten des Plangebiets liegt ca. 6-9 m höher als der bereits bebaute Bereich. Geplante Geländeveränderungen und ggf. Modellierungen um Planien und Böschungen zu schaffen, sind bereits im VBP darzustellen. Dabei ist der Eingriff in den Boden und die Flächeninanspruchnahme möglichst zu minimieren, damit die Deckschichten für den Schutz des Grundwassers nur in absolut notwendigem Maße beeinträchtigt werden. Die Eingriffe sind dabei i. d. R. nicht auf die bisher eingezeichneten Bauwerke beschränkt, sondern erfordern voraussichtlich sehr viel größere Eingriffsflächen für Böschungen und Arbeitsbereiche. Eine "Entsorgung" des Bodenaushubs durch weitere große Eingriffe ist nicht genehmigungsfähig. Es sollten Alternativen, z. B. die Behälter in andere topographisch günstigere Bereiche zu verschieben, die einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt zur Folge haben, geprüft werden.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes wurden bereits diejenigen Standorte ausgewählt, die mit einem möglichst geringen Eingriff verbunden sind. Da es sich um eine bestehende Anlage handelt, müssen die neu hinzukommenden Gebäude und Anlagen sinnvoll in die Betriebsabläufe integriert werden. Andere Platzierungen als die jetzt angestrebte sind nicht möglich. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht beschrieben.
		Die Niederschlags- und Hangwasser- Ableitung sollte dargestellt werden, damit die Gefahr für ein Auftrieb von Behältern ausgeschlossen und Umleitung von Hangwasser nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf Flächen Dritter führt. Die Versiegelung sollte möglichst minimiert werden.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gebäude sind bereits im Bestand ausreichend geschützt, das Hangwasser läuft natürlich ab.
		Zur Vermeidung von Verunreinigungen von Grundwasser und Gewässern bei einem Austreten von wassergefährdenden Stoffen, sollten Verdolungen und Drainagen im Plangebiet möglichst erfasst und gesichert werden. (z. B. topographische Karte von 1960 weist im Süden einen zeitweiligen Gewässerlauf aus, der in den jetzigen Luftbildern nicht mehr ersichtlich ist und ggf. verdolt vorliegt.)	Abwägung/Beschluss: Eine Drainage ist wie im Auszug aus der TOP-Karte eingezeichnet vorhanden. Diese ist ausreichend geschützt, da die AwSV hierzu bereits Vorgaben macht. Die BRV hat darüber hinaus weitergehende Schutzmaßnahmen ergriffen, zu denen sie nicht verpflichtet war. Verunreinigtes Niederschlagswasser läuft in eine Geländeabsenkung und von dort in einen Schacht, von wo es abgepumpt wird.

		Die Abgrenzung landwirtschaftlicher Betrieb und gewerblicher Betrieb sollte planerisch dargestellt und beschrieben werden.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan nimmt eine Benennung der jeweiligen Vorhabenträger vor. Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb ist in "Vorhabenfläche 11" untergebracht. Diese befindet sich im Gebiet " Verwertung, Forschung, Fertigung und Landwirtschaft" des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
		Die Gärreste werden in der Regel auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht. Es sollte aufgezeigt werden, wo diese Flächen liegen und welche Flächen davon in Wasserschutzgebieten liegen. Die Gefährdung von Boden und Grundwasser aufgrund von Stoffen, die im Gärrest verbleiben (Schwermetalle und sonstige Schadstoffe) ist mit zu betrachten. Auszug aus Top-Karte 1960. Anlage Erläuterungen u. Hinweise - Grundwasser	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gärreste werden auf den landwirtschaftlichen Flächen von Hrn. Rupp ausgebracht.

2.3.13	**Landratsamt Ravensburg, Naturschutz** Stellungnahme vom 26.07.2024:	I. Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG Innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegt das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Auwaldstreifen an Bach bei Brenters" (Biotop-Nr. 1-8125-436-5092). Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen oder eine Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope verboten. Das Biotop darf in seiner Funktion als Vernetzungsstruktur und Lebensraum für die darin geschützte Flora und Fauna nicht beeinträchtigt werden. Laut Biotoperhebungsbogen gibt es in dem Biotop Schwarzerlen, Moorbirken und Zitterpappeln, welche eine Wuchshöhe von 30 m (und mehr) erreichen können. Diese müssen sich im Sinne des Biotopschutzes ungestört entwickeln können. Auch stehendes Totholz ist innerhalb des Biotops aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht. Durch ein Heranrücken der Bebauung auf unter 30 m zur Biotopabgrenzung (aufgrund der vorhandenen Artenausstattung entsprechend Waldabstand) wäre das Biotop durch eine erhöhten Verkehrssicherungspflicht gefährdet und eine Beeinträchtigung könnte nicht ausgeschlossen werden. Daher sollte das Plangebiet möglichst mindestens 30 m vom Biotop abgerückt werden. Sofern diese weiterhin mit in die Planung einbezogen werden soll, wäre der Bereich durch eine entsprechend festgesetzte Grünfläche unter Ausschluss jeglicher Bebauung zu sichern. Auch die Funktion des Biotopverbunds kann nur so erhalten werden.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Um Beeinträchtigungen des südlich im Geltungsbereich gelegenen Biotops ausschließen zu können, wird ein Abstand von 30 m eingehalten. Dieser wird als private Grünfläche ohne bauliche Anlagen festgesetzt und mit Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern ergänzt. Auf diese Weise entsteht ein ausreichender Pufferstreifen zum Biotop. Die Gehölzbestände des Biotops werden zudem mit einer Pflanzbindung als zwingend zu erhalten festgesetzt. Dabei sollen abgehende Bäume als stehendes oder liegendes Totholz in der Fläche belassen werden. Die Abgrenzung des Biotops wird nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

		Ca. 450 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop "Zwischenmoor bei Baschis (ND 61/23)" (Biotop-Nr. 1-8125-436-1594). Es handelt sich hier um einen stickstoffempfindlichen Lebensraumtyp. Eine mögliche Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge ist entsprechend Anhang 9, TA-Luft für die Emissionen der Gesamt-Anlage zu prüfen. Im Gutachtenplan für die Stickstoff-Emissionen ist dies bislang nicht aufgeführt.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stickstoffeinträge wurden im Rahmen des Gutachtens zur Luftreinhaltung untersucht. Die Zusammenfassung hierzu findet sich auf S. 64. Im Ergebnis wird das Abschneidekriterium unterschritten.
		1.2 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33, 34 BNatSchG Südöstlich, in einem Abstand von ca. 1 km, befindet sich das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311). Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG sind Bauleitpläne vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Die Belange von Natura 2000 Flächen sind von der Gemeinde nicht abwägbar. Innerhalb des FFH-Gebiets befinden sich stickstoffempfindliche Lebensräume (z. B. naturnahe Hochmoore und Moorwälder). Je nachdem welche Stickstoffemissionen durch die geplante Erweiterung verursacht werden, kann es zu Einschränkungen der baulichen Entwicklung bzw. zu Maßnahmen oder gar zur Unzulässigkeit des Vorhabens kommen. Dies ist zunächst im Rahmen einer Natura 2000- Vorprüfung zu betrachten. Bei der Ermittlung der Stickstoff-/Ammoniak-Quellen, sind geplante Erweiterungen der Kapazität/ des Durchsatzes sowie Emissionen aus den Verkehrsbewegungen mit zu betrachten.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stickstoffeinträge wurden im Rahmen des Gutachtens zur Luftreinhaltung untersucht. Die Zusammenfassung hierzu findet sich auf S. 64. Im Ergebnis wird das Abschneidekriterium unterschritten.

		1.3 Artenschutz, § 44 BNatSchG Die Ergebnisse der bereits beauftragten Relevanzbegehung sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Hinweis: Teile des Plangebiets bieten gemäß Zielartenkartierung des Landkreises Habitatpotenzial für den Neuntöter (Priorität 2).	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechliche Relevanzbegehung wird im Artenschutz-Kurzbericht zusammengefasst. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeiten) nicht ableitbar. Der Kurzbericht wird im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung mitgesandt.
		1.4 Umweltprüfung / Umweltbericht, §§ 1 Abs. 6, Nr. 7, 1a, 2 IV BauGB (Anlage 1) Dem Umweltbericht ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung beizufügen. Dabei sind entgehende Ausgleichsmaßnahmen aus früheren Bauvorhaben (siehe Abbildung, rot gepunktete Flächen) mit Timelag-Zuschlag zu ersetzen. Auf eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlage durch Gehölze ist zu achten. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bzw. die E-/A-Bilanzierung ist nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg vorzunehmen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu Umweltprüfung und Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs wird ein Umweltbericht erstellt. Dieser beinhaltet die zu erstellende Bilanzierung des baurechtlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Basierend auf dem rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf erfolgt ein Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Dieser wird ebenfalls im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dargelegt. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden auch die dargelegten entgehenden Ausgleichsmaßnahmen aus früheren Bauvorhaben bilanziert und ausgeglichen. Ein Timelag-Zuschlag wird berücksichtigt und vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Anlage wird durch Neupflanzungen als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung eingegrünt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg.

		2. Anregungen 2.1 Regionalplan Der südliche Bereich des Plangebiets ist laut dem Regionalplanentwurf 2020 als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Der Regionalverband ist im Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Es bestehen naturschutzrechtliche Einwände den betreffenden Bereich in das Plangebiet mit einzubeziehen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands verwiesen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wurde ebenfalls beteiligt, eine Stellungnahme mit Anregungen zum Vorrangebiet liegt vor. Diese ist separat abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt. Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege folgt grob der "Gründlenach" im südlichen Teil des Geltungsbereiches. Im vorliegenden Fall ist neben dem genannten Vorranggebiet das Biotop "Auwaldstreifen am Bach bei Brenters" vorhanden. Über den Biotopabstand von 30 m ist der Bereich weiterhin abgesichert. Innerhalb des südlichen Bereiches ist eine "Private Grünfläche als Ortsrandeingrünung ohne bauliche Anla-

			gen" festgesetzt, sodass keine Eingriffe in Natur und Landschaft in diesen Bereich erfolgen. Einzäunungen, Ablagerung und Auffüllungen sind in diesen Bereich nicht geplant.
		2.2 Biotopverbund, § 21 BNatSchG Das östliche Plangebiet befindet sich im Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung. Zusätzliche Bebauung engt den Korridor weiter ein und ist daher nicht wünschenswert. Dies ist in der Planung zu berücksichtigen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, überlagert sich das Plangebiet östlich mit einem Wildtierkorridor. Der Wildtierkorridor reicht dabei bereits jetzt weit in die Bestandsbebauung hinein (siehe Auszug aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW unten). Der Wildtierkorridor ist etwa 1 km breit und umfasst im Wesentlichen die östlich gelegenen Waldbereiche samt angrenzender bzw. darin liegender Offenlandbereiche. Die Überlappung mit der Bestandsbebauung innerhalb des Geltungsbereiches beläuft sich auf etwa 115 m. Der gegenständliche vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht in östliche Richtung eine Erweiterung der baulichen Nutzflächen um etwa 43 m. Dabei verbleibt ein Abstand zu den Waldflächen von 32 m, welcher weiterhin als Grünland genutzt wird und von Tierarten durchwandert werden kann. Zudem werden im Osten des Geltungsbereiches private Grünflächen mit einer Breite von gut 9 m festgesetzt, die zudem mit Gehölzbeständen zu bepflanzen sind (vgl. Ziffer 9.2.4.2 und Planzeichnung). Bezogen auf die verbleibende Breite des weiterhin unbebauten Wildtierkorridors von etwa 842 m lässt sich keine Beeinträchtigung dessen Funktionalität durch das gegenständliche Vorhaben ableiten. Dieser Umstand wird im Umweltbericht unter Ziffer 9.1.2.5 beschrieben.

2.3.14	**Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer** Stellungnahme vom 26.07.2024:	J. Oberflächengewässer Wir verweisen auf das Merkblatt Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung – Oberflächengewässer. Anlage Erläuterungen u. Hinweise – Oberflächengewässer	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum Verweis auf das Merkblatt zu Oberflächengewässer wird zur Kenntnis genommen.
2.3.15	**Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht** Stellungnahme vom 26.07.2024:	K. Gewerbeaufsicht Einer Erhöhung der Wohnnutzung am Standort können wir nur zustimmen, wenn gesundes Wohnen dort möglich ist. Dies ist unter folgenden Bedingungen gegeben: Die Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm für Misch - und Dorfgebiete von 60/45 dB(A) tags/nachts sind einzuhalten	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Schallimmissionen wurden vom Büro Heine + Jud, Stuttgart untersucht. Das entsprechende Gutachten wird im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung mitversandt. Die vom Landratsamt genannten Grenzwerte für Mischgebiete wurden hierbei als Bezug genommen. An der nächstgelegenen Bebauung betragen die Beurteilungspegel durch den Betrieb

			bis 35 dB(A) tags und bis 33 dB(A) nachts. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts eingehalten.
		Die Geruchsimmissionen sollten an den Einwirkorten 15 % der Jahresstunden nicht überschreiten. Beim Geruchsgutachten vom 11.04.2024 sind die Vorbelastungen der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen und ins besonders die südlich gelegene Biogasanlage Weiland in die Berechnungen einzubeziehen.	Abwägung/Beschluss: Die Geruchsimmissionen wurden durch das Büro iMA Richter & Röckle, Freiburg untersucht. Das entsprechende Gutachten wird im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung mitversandt. Als Betriebe, die zur Gesamtbelastung beitragen, wurden drei aktive Tierhaltungen und eine Biogasanlage berücksichtigt. Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung zeigt, dass die Geruchsgesamtbelastung an den nächstgelegenen Wohnhäusern maximal 13 % beträgt. Im Zuge der geplanten Änderung ist von einem deutlichen Rückgang der Geruchsimmissionen an den nächstgelegenen Wohnhäusern auszugehen. Dies ist vor allem auf die verbesserten Ableitbedingungen der Abgase aus den BHKW und der Abluft aus der Annahme- und Aufbereitungs-anlage zurückzuführen.
2.3.16	**Landratsamt Ravensburg, Abwasser** Stellungnahme vom 26.07.2024:	L. Abwasser 1. Anregungen Die Bezeichnung der dargestellten Behälter ist zu konkretisieren. Es muss zumindest beschrieben werden, für welche Nutzung die Behälter genutzt werden sollen. (Fermenter, Endlager etc). Es ist auch zu beschreiben, ob die Behälter oberirdisch oder unterirdisch erstellt werden sollen.	Abwägung/Beschluss: Die Beschreibung der Behälter ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

		2. Hinweis Für die Versickerung des Niederschlagswassers könnte eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig werden.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass für die Versickerung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig sein könnte, wird zur Kenntnis genommen. Sofern eine solche erforderlich wird, wird von Seiten der Vorhabenträgerschaft ein Antrag gestellt.
2.3.17	**Polizeipräsidium Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr** Stellungnahme vom 24.06.2024:	Aus verkehrspolizeilicher Sicht besehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
2.3.18	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen** Stellungnahme vom 28.06.2024:	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren Anlage Lageplan	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

2.3.19	**Thüga Energienetze GmbH, Singen** Stellungnahme vom 15.07.2024:	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen. Jedoch bitten wir um Mitbeachtung der liegenden Gasleitung. Bei Annäherung ab 3 m bitte bei uns melden! Dann kommt aus Sicherheitsgründen ein Mitarbeiter vor Ort. Bitte holen Sie sich ggf. eine entsprechende Planauskunft ein.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
2.3.20	**Stadt Bad Wurzach, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung** Stellungnahme vom 09.07.2024:	Die Planunterlagen zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren wurden der Stadt Bad Wurzach zur Stellungnahme zugeleitet. Das eingeleitete Verfahren soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung und Erweiterung des bestehenden Betriebs schaffen. Damit wird auch der Zu- und Abfahrtsverkehr zum Betrieb zunehmen. Aufgrund vorliegender Unterlagen gehen wir bei max. Auslastung von ca. 90 Zu- und Abfahrten pro Tag aus. Die Zufahrtsalternativen sind begrenzt und beschränken sich auf die bestehenden Gemeindeverbindungswege, die abschnittsweise eine Fahrbahnbreite von ca. 3,50m aufweisen. Im Rahmen des Verfahrens ist daher sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung gleichmäßig auf die zur Verfügung stehenden Zufahrtsstraßen verteilt wird. Tonnage- und Durchfahrtsbeschränkungen auf den Zufahrtsstraßen sind mit der Stadt Bad Wurzach abzustimmen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme mit der Zusammenfassung des Verfahrens und der Bestands-Zufahrtssituation wird zur Kenntnis genommen.
		Am südlichen Ortsausgang von Arnach wurde das Baugebiet "St. Anton" (WA) zwischenzeitlich erschlossen. Die erste Runde der Bauplatzvergabe ist eingeleitet. Mit der Wohnbebauung wird auch der Verkehr in diesem Bereich ebenfalls zunehmen. Das Wohngebiet liegt ca. 1,1km nördlich des Plangebiets. Die Belastung des	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		neuen Baugebiets sowie des südlichen Bereichs von Arnach durch planbedingte Auswirkungen (Verkehrslärm sowie Gerüche) ist zu untersuchen.	Im Gutachten zur Luftreinhaltung der iMA Richter & Röckle, Freiburg wird Arnach als Immissionsort 16 berücksichtigt. Die Zusammenfassung befindet sich auf S. 66. Die Irrelevanzschwelle von 2% wurde für Arnach eingehalten. Im Gutachten zum Schallschutz des Büros Heine + Jud wurden die Fahrbewegungen untersucht. Für die Fahrten Richtung Arnach wurde eine Höchstwert ermittelt, der einzuhalten ist.
		Da eine Verkehrserhebung geplant ist, möchten wir darauf hinweisen, dass die Ratperoniusstraße saniert wird. Nach aktuellem Sachstand im Zeitraum ab KW 28 bis Mitte Dezember 24. Es wird daher zu Durchfahrtsbeschränkungen sowie Umleitungen kommen. Sofern bislang keine Verkehrszählung / Erfassung erfolgt ist, sollte der der Zeitraum hierfür außerhalb der Sanierungsmaßnahme in der Ratperoniusstraße erfolgen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf die Sanierung und die damit verbundenen Auswirkungen auf eine ggf. zu erfolgende Verkehrszählung wird dankend zur Kenntnis genommen.
2.3.21	**Große Kreisstadt Leutkirch i. Allgäu, Fachbereich 41: Stadtplanung, Natur und Umwelt** Stellungnahme vom 24.07.2024:	Zu den im Betreff genannten Verfahren wurden wir gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass durch das Vorhaben keine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnbebauung im nahen Übendorf (Gemarkung Diepoldshofen) durch Geruch oder Lärm entstehen darf. Wir bitten Sie um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Gutachten zur Luftreinhaltung der iMA Richter & Röckle, Freiburg wird Übendorf als Immissionsort 11 berücksichtigt. Die Zusammenfassung befindet sich auf S. 66. Die Irrelevanzschwelle von 2% wurde für Übendorf eingehalten.